

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 155 vom 12. September 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_155

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 155 du 12 septembre 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 155 del 12 settembre 2022

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Unfallversicherung (Leistungen) — Beschwerde

Erwägungen

E. 28

Urteil S 2020 155 nicht hervorrufen konnten. Er stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass aufgrund des Status nach medialer Meniskusnaht und Infektion und mehrfachen Revisionen eine funktionelle Insuffizienz der bestehenden Knorpelschicht vorliegen müsse, da ansonsten die Schmerzen der Beschwerdeführerin nicht nachvollzogen werden könnten (vgl. UV- act. 105/1). Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht feststellte, traf diese Annahme von Dr. N._____ indes nicht zu, verbesserte sich der Zustand der Beschwerdeführerin doch auch nach der Operation vom 26. Februar 2019 nicht und sie litt weiterhin an den gleichen Beschwerden. Dementsprechend kann die Beschwerdeführerin aus dem soeben zitierten Bericht von Dr. N._____ nichts zu ihren Gunsten ableiten. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Schlussfolgerung des versicherungsinternen Arztes, dass der am 15. Dezember 2019 erstmals nachgewiesene Infekt als Folge des Eingriffs vom 21. November 2019 im Sinne einer postoperativen Komplikation aufgetreten sei. Nachvollziehbar begründete dies Dr. G._____ mit der im Vergleich zum präoperativen Vorzustand deutlich veränderten Klinik und dem erstmals gelungenen Keimnachweis. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang sodann der Umstand, dass in den Biopsien vom 15. Dezember 2019 ein anderer Keim gefunden wurde als noch im Jahr 2018. Während die Biopsien vom 16. April und 2. Mai 2018 eine Knieinfektion mit dem Propionibacterium acnes zeigten (vgl. UV-act. 25), liess sich in den am 15. Dezember 2019 entnommenen Gewebeproben der Keim Enterobacter cloacae nachweisen (vgl. UV- act. 125). Entwickelte sich der nachgewiesene Gelenkinfekt nun aber als Folge der am 21. November 2019 erfolgten Prothesenrevision und müssen nach dem unter Erwägung 5.8 bereits Gesagten sämtliche seit dem 11. Juni 2018 durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen als unfallfremd beurteilt werden, hat dies auch für den eingetretenen Gelenkinfekt zu gelten. 6. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keinerlei Zweifel an der versicherungsinternen Beurteilung bestehen. Dementsprechend ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin auf die Beurteilung von Dr. G._____ abgestellt hat, weshalb sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Oktober 2020 als rechtens erweist und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. 7. Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung und/oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei überwiegend wahrscheinlich und weitere Beweismassnahmen könnten an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, kann auf die Abnahme

E. 29

Urteil S 2020 155 weiterer Beweise in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden (BGE 122 V 157 E. 1d). In Berücksichtigung sämtlicher Akten ist noch einmal festzustellen, dass die Beschwerdeführerin genügend medizinisch abgeklärt wurde, konnten aus den entsprechenden medizinischen Unterlagen doch Schlussfolgerungen gezogen werden, die in ihrer Begründung zu überzeugen vermögen. Auch für die Beschwerdegegnerin gab es keinen Grund mehr, weitere Abklärungen einzuholen, durfte sie doch – wie oben ausführlich dargelegt – auf die ihr vorliegenden Akten, insbesondere auf die versicherungsinternen Beurteilungen von Dr. G._____ abstellen, weshalb es keiner weiteren Abklärungen oder einer Begutachtung bedarf und der Beschwerdegegnerin keine Verletzung der Abklärungspflicht gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG vorzuwerfen ist. In Anwendung der antizipierten Beweiswürdigung ist dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Einholung eines Gerichtsgutachtens somit nicht stattzugeben. 8. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im UVG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG) und eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin – bei vollständigem Unterliegen – nicht zuzusprechen (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Dem obsiegenden Sozialversicherer ist in Übereinstimmung mit Art. 61 lit. g ATSG – welcher nur für die obsiegende Beschwerde führende Partei eine Entschädigung vorsieht – ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 30

Urteil S 2020 155 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.